

**Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG;
Qualifikation von Einsatzführern auf Notfall-Krankentransportwagen**

Bek. d. MI v. 05.05.2020 — 35.22-41576-10-13/0 —

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ werden die vom Landesausschuss beschlossenen Empfehlungen zur Qualifikation von Einsatzführern auf Notfall-Krankentransportwagen in der Anlage bekannt gemacht.

Anlage

**Empfehlung zur Qualifikation von Einsatzführern auf
Notfall-Krankentransportwagen**

Das derzeitige Ausbildungscurriculum zum Rettungssanitäter (RettSan) - entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (APVO) seit 2013 - ist auf die Tätigkeit im Krankentransport zugeschnitten. Die Überarbeitung mit einer erneuten, zusätzlichen Aufnahme von Inhalten der Notfallrettung ist inzwischen erfolgt, aber noch nicht in einer Verordnung erlassen. Es gilt daher, die notwendigen Maßnahmen zur Qualifizierung der RettSan für ihre Tätigkeit als Einsatzführer auf dem „Notfall-Krankentransportwagen (N-KTW)“ abhängig von der vorhandenen Ausbildungsqualifikation zu beschreiben.

1. Rettungssanitäter, die ihre Ausbildung bis 2013 (alte APVO) beendet haben:

- Gegenüber der ÄLRD¹ Nachweis einer bisher regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den von der ÄLRD vorgegebenen Rettungsdienstfortbildungen von 30 Std. pro Jahr zu den Themen „NUN-Algorithmen, Advanced Life Support, Erkennen von kritischen Patientenzuständen und Einleiten von Notfallmaßnahmen nach cABCDE“ sowie „Assistenz bei der Notfallversorgung durch Notfallsanitäter/-Notfallsanitäterinnen (NotSan) oder Notärzte/Notärztinnen (NÄ) nach cABCD“
- Bestehende Einsatzerfahrung in der Notfallrettung durch 100 dokumentierte Einsätze

2. Rettungssanitäter, die ihre Ausbildung nach 2013 bis zur in 2020 geplanten Novellierung der APVO absolviert haben oder absolvieren werden

- Absolvierung eines 40-stündigen Kursus zu folgenden Themen: „NUN-Algorithmen, Advanced Life Support, Erkennen von kritischen Patientenzuständen und Einleiten von Notfallmaßnahmen nach cABCDE“ sowie „Assistenz bei der Notfallversorgung durch NotSan oder NÄ nach cABCD“²
- Erfolgreiche Durchführung eines 40-stündigen Praktikums als RTW-Regelbesatzung auf einer Lehrrettungswache mit Einweisung in die lokalen Algorithmen
- Bestehende Einsatzerfahrung in der Notfallrettung durch 100 dokumentierte Einsätze

¹ Ärztliche Leitung Rettungsdienst als Institutsbezeichnung

² Curriculum zu den Anforderungen an die Qualifikation von Einsatzführern auf Notfall-Krankentransportwagen als Beispiel aus einem Rettungsdienstbereich steht auf der Homepage des LARD zum Download zur Verfügung

3. Rettungssanitäter, die ihre Ausbildung nach Novellierung der APVO absolvieren werden

- Absolvierung eines 40-stündigen Kursus zu folgenden Themen: „NUN-Algorithmen, Advanced Life Support, Erkennen von kritischen Patientenzuständen und Einleiten von Notfallmaßnahmen nach cABCDE“ sowie „Assistenz bei der Notfallversorgung durch NotSan oder NÄ nach cABCD“²
- Einsatzerfahrung in der Notfallrettung durch 100 dokumentierte Einsätze

Die erfolgreiche Absolvierung der Kurse und Praktika unterliegen der Aufsicht, Erfolgskontrolle und Verantwortung der ÄLRD im Rettungsdienstbereich.

Kostenübernahme:

Für die Qualifizierung nach 1. und 3. entstehen keine zusätzlichen Kosten des Rettungsdienstes. Für die Qualifizierung nach 2. sind max. 40 Std. Personalausfallkosten ansetzbar, wenn Fortbildungsanteile nicht im Rahmen der 30-stündigen Regelfortbildung erbracht werden können. Das ist gegenüber den Kostenträgern nachvollziehbar darzustellen und mit diesen zu vereinbaren.